

INHALTSVERZEICHNIS

HEIMREGLEMENT	Seite
1.ff Aufgabe der Alterspflegeheime _____	2
2.ff Die Leitung und die Mitarbeitenden _____	2
3. Die Betagten _____	3
3.2. Aufnahmebedingungen _____	3
3.3. Reservebetten _____	4
3.4. Ferien im Altersheim _____	4
3.5. Aufnahmeverfahren _____	5
3.6. Pensionsvertrag _____	5
3.7. Unterkunft _____	6
3.8. Medizinische und seelsorgerische Betreuung _____	6
3.9. Versicherungen _____	6
3.10. Kündigung _____	6
3.11. Kosten _____	7
 HAUSORDNUNG	
1. Grundsatz _____	8
2. Haus und Unterkunft _____	8
3. Allgemeine Einrichtungen _____	9
4. Verpflegung _____	9
5. Pflege und Betreuung _____	9
6. Abwesenheit _____	9
7. Mitsprache _____	9
8. Verhältnis zu den Mitarbeitenden _____	10
9. Beschwerden _____	10
 TAXORDNUNG	
1. Grundsatz _____	11
2. Definition der Taxen _____	11
3. Abstufung der Taxen _____	11
 Anhang zur Taxordnung _____	12
 Ergänzungsblatt zur Taxordnung (gültige Taxen) _____	Beilage

HEIMREGLEMENT

ALLGEMEIN

Heimreglement für die Alters- und Pflegeheime Lindehus in Turbenthal und Spiegel in Rikon des Zweckverbandes Altersheime Tösstal der Gemeinden Turbenthal, Wila, Wildberg und Zell

Auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Bildung eines Gemeindeverbandes für den gemeinsamen Bau und Betrieb von Altersheimen“ erlässt die Heimkommission ein Heimreglement:

1. AUFGABE DER ALTERSPFLEGEHEIME

- 1.1 Die Heime mit ihren für diese Aufgabe geeigneten Gebäuden, Einrichtungen und Mitarbeitenden ermöglichen selbständigen, behinderten und pflegebedürftigen Betagten ein Zuhause.

In dieser Gemeinschaft dürfen sich Betagte und Mitarbeitende getragen und geachtet fühlen, wobei den Betagten soweit in dieser Gemeinschaft möglich, die Fortsetzung der gewohnten Lebensweise gestattet werde soll.

Mit gegenseitiger Rücksichtnahme, Hilfeleistung und allen erforderlichen Dienstleistungen wird die Bewahrung der Menschenwürde auf der Basis der Menschenrechte (vor allem in konfessioneller und politischer Neutralität) von allen respektiert von der vollen Selbständigkeit bis zum Sterben.

- 1.2. Die Heime bieten im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Betagten der Region besondere Dienste an und lassen sie an der Gemeinschaft der Heime Anteil nehmen.

2. DIE LEITUNG UND DIE MITARBEITENDEN

- 2.1. Die Heime stehen unter der Aufsicht der Heimkommission.

- 2.2. Die Heimkommission wählt die Betriebskommission, deren Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen in einem separaten Arbeitsbeschrieb geregelt werden.
Die Betriebskommission wählt für jedes Heim einen Heimreferenten als Verbindungsperson zur Heimleitung.

- 2.3. Die Heimkommission wählt die Heimleitung für die Heime in Turbenthal und Rikon.

Der Heimleitung obliegt die Gesamtleitung des Heimes; sie wird in ihrer Aufgabe von der Betriebskommission unterstützt.

Die Heimleitung vertritt die Verbandsorgane gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Betagten und deren Angehörigen sowie in betrieblichen Belangen auch gegen aussen.

Die Heimleitung schliesst die Pensionsverträge ab.

- 2.4. Die Heimkommission wählt einen Heimarzt, der die Heimleitung in medizinischen Fragen unterstützt.
- 2.5. Die Angestellten mit besonderer Verantwortung (Kaderpersonal) werden durch die Betriebskommission bestimmt. Das übrige Personal wird durch die Heimleitung eingestellt.
- 2.6. Der Stellenplan und die Einstufung der Besoldungen werden durch die Heimkommission jeweils mit dem Jahresbudget genehmigt. Die Arbeitsbeschreibungen werden durch die Heimleiter erstellt. Die Anstellungsbedingungen entsprechen den einschlägigen Bestimmungen der Verordnungen und Reglemente über das Dienstverhältnis des Kantons Zürich (Beamten- und Angestelltenverordnung).
- 2.7. Die Mitarbeit im Heim setzt ein vertieftes Verständnis für die Probleme und die besondere Situation älterer Menschen, berufliche Eignung und Gemeinschaftssinn, Aufrichtigkeit und Diskretion voraus.
Alle Mitarbeitenden unterstehen der Schweigepflicht.

3. DIE BETAGTEN

- 3.1. Die Betagten und ihre Angehörigen können sich bei den Heimleitungen Rat und Hilfe holen, die von Heimen vermittelt oder geboten werden können.
- 3.2. Aufnahmebedingungen
Die Heime stehen grundsätzlich allen Betagten offen, wobei in folgender Reihenfolge die nachfolgenden Kriterien zu berücksichtigen sind:
 - Betagte, die schon in einem der beiden Heime leben, aber aus wichtigen Gründen umplaziert werden müssen.
 - Betagte, die schon mehrere Jahre und heute noch in einer der vier

Verbandsgemeinden Wohnsitz haben.

(Es ist anzustreben, dass das Heim der engeren Region bevorzugt wird.)

- Betagte, die bis zur Erreichung der Altersgrenze der AHV hier ansässig waren, dann aber aus Gründen der Betreuung wegziehen mussten, können den ansässigen gleichgestellt werden.
- Unter diesen Betagten haben diejenigen Vorrang, die dringlicher auf den Heimaufenthalt angewiesen sind, unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Heimes.

Weitere Kriterien für die Aufnahme anderer Betagter

- Bürger von Verbandsgemeinden.
- Betagte mit besonderen Beziehungen zu den Verbandsgemeinden (spezielle Verbundenheit und Bezugsperson).
- Betagte, die früher längere Zeit hier Wohnsitz hatten.
- Betagte aus Nachbargemeinden.
- Betagte aus anderen Gemeinden.

Selbständige Betagte und solche, die höchstens geringer Hilfen bedürfen, können in Einzelzimmern untergebracht werden. Pflegebedürftige Betagte können in die Pflegeabteilung aufgenommen werden, sofern freie Betten verfügbar sind.

Nicht aufgenommen werden Betagte:

- die an einer ansteckenden Krankheit leiden
- deren Gebrechen oder Verhalten das Zusammenleben im Heim erheblich stören würden
- deren Pflegebedürftigkeit die Möglichkeiten des Heimes übersteigen.

Die Betagten behalten nach dem Eintritt in das Heim ihren bisherigen Wohnsitz mit allen Rechten und Pflichten bei, müssen aber die Adressänderung der Gemeindeverwaltung mitteilen.

3.3. Reservebetten

Die Heimkommission behält sich die Kompetenz vor, eine gewisse Anzahl von Reservebetten für Notfälle frei zu halten.

3.4. Ferien im Altersheim

Betagte, ausnahmsweise auch Gäste der Betagten, können nach Möglichkeit für einen vorübergehenden Ferienaufenthalt aufgenommen werden:

- sofern ein Betagter im Heim sein Zimmer in seinen eigenen Ferien dafür

zur Verfügung stellt. Das Reservationsgeld entfällt für die Dauer des Aufenthaltes des Feriengastes.

- sofern ein Reservebett oder Reservezimmer für diese Ferienzeit zur Verfügung gestellt werden kann.

3.5. Aufnahmeverfahren

Die Anmeldung ist der Heimleitung nach Möglichkeit persönlich abzugeben.

Vor dem Eintritt sind folgende Unterlagen beizubringen:

- ärztliches Zeugnis
- Angabe einer Kontaktperson

Die Betagten haben dafür zu sorgen, dass die Renten (AHV, IV, Pensionsgelder, usw.) auf ein Bank- oder Postkonto, auf ihren Namen lautend, angewiesen werden.

Ueber die Aufnahme entscheidet die Heimleitung, nach Rücksprache mit dem Heimreferenten und dem Heimarzt, im Rahmen der Aufnahmebedingungen.

Im Zweifelsfall entscheidet die Aufnahmekommission (=Betriebskommission plus Heimarzt).

Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann die / der Betagte oder der / dessen Vertreter innert 10 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides bei der Heimkommission Rekurs erheben. Die Heimkommission entscheidet endgültig.

3.6. Pensionsvertrag

Zwischen der Heimleitung und dem Betagten wird vor seinem Eintritt ein Pensionsvertrag abgeschlossen, der das Vertragsverhältnis im Rahmen des Heimreglementes und allfälliger weiterer Verordnungen regelt.

Dem schriftlichen Vertrag kann eine andere feste Abmachung gleichgestellt werden.

3.7. Unterkunft

Jeder Betagte hat sein eigenes Einzelzimmer oder sein eigenes Bett eines Mehrbettzimmers. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Zimmers oder Bettes. Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann die Heimleitung einen Zimmerwechsel bewilligen oder anordnen. Im ganzen Heim wird das Bett mit Bettinhalt, die Bettwäsche und die Frottierwäsche

zur Verfügung gestellt. Im übrigen können die Zimmer mit eigenen Stücken eingerichtet und geschmückt werden, im Pflegezimmer allerdings nur, soweit dies in Rücksichtnahme auf die Platzverhältnisse und den Pflegedienst noch möglich ist.

Als Haustiere sind saubere Kleintiere, wie Fische in Kleinaquarien oder kleine Vögel in Käfigen gestattet, sofern und nur so lange sie vom Betagten selbst besorgt werden und die Mitbewohner nicht stören.

3.8. Medizinische und seelsorgerische Betreuung

Die Wahl des Arztes ist frei, sofern der Betagte selber für die Verbindung zum Arzt aufkommen kann. Sobald das Heim dem Betagten die Verbindung zum Arzt abnehmen muss, kann die Heimleitung den Wechsel zum Heimarzt verlangen.

Die Wahl des Seelsorgers ist frei. Die Heimleitung sorgt für den gewünschten Kontakt zu den Seelsorgern im Bereich der Verbandsgemeinden.

3.9. Versicherungen

Die Heime versichern die persönlichen Effekten der Betagten, mit Ausnahme wertvoller Einzelstücke.

Die Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen sind Sache der Betagten.

3.10. Kündigung

Der Pensionsvertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten aufgelöst werden. Die Heimkommission kann den Pensionsvertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist auflösen, wenn der Betagte:

- aus gesundheitlichen Gründen auf eine andere Unterkunft angewiesen ist
- seinen Verpflichtungen aus dem Pensionsvertrag nicht nachkommt
- den Betrieb und das Zusammenleben im Heim erheblich stört oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Im Todesfall erlischt der Vertrag.

3.11. Kosten

Alle finanziellen Verpflichtungen und Kosten werden in der Taxordnung geregelt.

3.12. Schlussbestimmungen

Die Hausordnung, Taxordnung, der Anhang zur Taxordnung sowie das Ergänzungsblatt zur Taxordnung bilden integrierten Bestandteil des Heimreglementes.

3.13. Gerichtsstandsklausel

Soweit nicht öffentlich-rechtliche Bestimmungen Anwendung finden, sind für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Heimreglement sowie den Anhängen und Ergänzungen dazu ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz des Heimes zuständig.

Turbenthal, 19. März 1996

HEIMKOMMISSION ALTERSHEIME TÖSSTAL

Der Präsident:

Die Sekretärin:

HAUSORDNUNG

Hausordnung für die Heime Lindehus (Turbenthal) und Im Spiegel (Rikon)

1. GRUNDSATZ

Wer im Heim wohnt oder arbeitet hat Anspruch auf Wahrung seiner Menschenrechte und seiner Persönlichkeitssphäre. Betagte, Heimleitung und Mitarbeitende bemühen sich um gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft.

2. HAUS UND UNTERKUNFT

- Jeder Betagte erhält seinen Schlüssel für die ihm zur Nutzung anvertrauten Räume und Schränke, soweit der Gesundheitszustand dies erlaubt.
- Die Haustüren sind über Nacht geschlossen.
- Die Betagten können jederzeit Besuch empfangen. Bei Patienten kann die Heimleitung die Besuchszeit einschränken.
- Gäste sind im Heim willkommen, insbesondere in der Kaffeestube, bei Voranmeldung zum gemeinsamen Essen und bei freien Zimmern zum Uebernachten.
- Die Betagten halten ihr Zimmer, soweit möglich, selbst in Ordnung. Periodisch werden die Zimmer durch Mitarbeitende gründlich gereinigt.
- Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.
- Die einfache Reinigung und den Unterhalt der Schuhe und Kleider besorgt, soweit möglich, der Betagte selber.

- Die heimeigene Bett- und Frottierwäsche, die persönliche Leibwäsche und die waschbaren Kleider werden vom Heim gewaschen, soweit nötig gebügelt.
- Flickarbeiten an persönlichen Kleidungsstücken und deren chemische Reinigung kann das Heim auf Kosten der Betagten ausführen lassen.
- Alle Wäsche- und Kleidungsstücke sind mit dem vollen Namen zu kennzeichnen.

- Aus feuerpolizeilichen Gründen ist es untersagt, in den Zimmern offenes Feuer zu entfachen (z.B. Kerzen etc.) und brandgefährliche Elektroapparate zu gebrauchen (Heizöfen, Strahler, Bügeleisen, Tauchsieder etc.).
- Das Heim kann unter sicheren Bestimmungen heimeigene Sachen zur Nutzung abgeben.
- Die Heimleitung bezeichnet diejenigen Räume, in denen das Rauchen gestattet ist.

- **Das Heim übernimmt für private Gegenstände und Wertsachen keine Haftung.**
- Ausnahmsweise können Wertgegenstände für kurze Dauer im Büro der Heimleitung deponiert werden.
- Alle Betagten helfen mit beim Sparen von Energie.

3. ALLGEMEINE EINRICHTUNGEN

- Vom Heim werden verschiedene Aktivitäten und Veranstaltungen angeboten, wie begrenzte Möglichkeiten der Mitarbeit, Handarbeiten, Vorlesen, Singen, Dia-, Film- und andere Vorträge, Besprechungen, Konzerte, Andachten, Feiern, Theater, Altersturnen, Ausflüge, u.a.
- Die Teilnahme an diesen gemeinsamen Aktivitäten ist freiwillig. Wir möchten die Betagten aber ermuntern, daran teilzunehmen.

- Das Heim führt eine Kaffeestube, welche den Betagten, Besuchern und anderen Gästen offensteht.
- Das Heim führt eine Bibliothek.

4. VERPFLEGUNG

- Es werden drei Mahlzeiten abgegeben. Die Betagten haben Anrecht auf gute, abwechslungsreiche und gesunde Ernährung sowie auf Schonkost und Diäten, wenn diese ärztlich verordnet sind.
- Die Essenszeiten werden von der Heimleitung festgesetzt. Sie sind in Rücksicht auf die anderen und den Betrieb nach Möglichkeit einzuhalten.

5. PFLEGE UND BETREUUNG

- Alle Betagten helfen mit, durch persönliche Hygiene ein gesundes Zusammenleben zu ermöglichen.
- Vom Heim wird die erforderliche und notwendige Pflege und Betreuung angeboten.
- Eine Verlegung in eine Klinik oder ein spezielles Pflegeheim erfolgt in medizinisch ausgewiesenen Situationen im Einverständnis mit dem Patienten bzw. seinen Angehörigen.

6. ABWESENHEIT

Die Abwesenheit von mehr als einem halben Tag sowie das Wegbleiben beim Essen oder über Nacht, ist der Heimleitung rechtzeitig zu melden.

7. MITSPRACHE

Die Betagten haben Anrecht auf eine gebührende Mitsprache über alle Belange des Zusammenlebens, wie Veranstaltungen, Verpflegung, Pflege,

TAXORDNUNG

1. GRUNDSÄTZE

Der Aufenthalt im Alterspflegeheim soll in erster Linie Betagten aus den Verbandsgemeinden möglich sein.

Die Betriebsführung ist auf einen selbsttragenden Betrieb auszurichten.

2. DEFINITION DER TAXEN

Die Tagestaxen setzen sich zusammen aus den Kosten für Pension, Pflege und Betreuung und werden jährlich durch die Heimkommission festgesetzt (Ergänzungsblatt zur Taxordnung).

Die Pensionskosten umfassen sämtliche Aufwendungen für den Aufenthalt eines selbständigen Betagten gemäss Anhang zur Taxordnung. In diesen Pensionskosten ist ein Betrag für die nicht voraussehbare und vorübergehende Pflege enthalten.

Die Kosten der andauernden Pflege werden in Stufen erfasst. Die Heimkommission setzt die Einstufungsgrundlagen fest. Die Einstufung erfolgt periodisch aufgrund der erforderlichen Pflege und Betreuung.

Bei Abwesenheit reduzieren sich die Tagestaxen vom vierten Tag an auf die Reservationstaxe.

3. ABSTUFUNG DER TAXEN

Stufe 1	Aufenthalt als Pensionär
Stufe 2	Aufenthalt als Pensionär mit geringer Pflege
Stufe 3	Aufenthalt als Pensionär mit leichter Pflege
Stufe 4	Aufenthalt als Pensionär mit mittlerer Pflege
Stufe 5	Aufenthalt als Pensionär mit schwerer Pflege
Reservationstaxe	

Turbenthal, 19. März 1996

HEIMKOMMISSION ALTERSHEIME TÖSSTAL
 Der Präsident: Die Sekretärin:

ANHANG ZUR TAXORDNUNG

1. Die Tagestaxen beinhalten die folgenden Leistungen:
 - Kost und Logis, Heizung, Strom und Wasser, Telefon- und Fernsehanschluss, je ohne Konzessions-, Abonnements-, und Kabelanschlussgebühren.
 - Gelegentliche Reinigung des Zimmers (normalerweise wöchentlich einmal), Waschen der Bett- und Leibwäsche.
 - Krankenpflege.
2. Zusätzliche Leistungen wie z.B. Coiffeur, Fusspflege, oder auch Barbezüge werden an den Pensionär weiterverrechnet und monatlich in Rechnung gestellt.
3. Ein- und Austrittstage werden voll in Rechnung gestellt.
4. Im Todesfall erlischt der Vertrag.
Für die Zeit nach dem Todestag bis zur definitiven Räumung des Zimmers wird das Reservationsgeld verrechnet, höchstens aber während 14 Tagen.

Bei Auflösung des Pensionsverhältnisses wird eine Austrittspauschale verrechnet (Reinigung von Zimmer und Mobiliar, kleinere Ausbesserungen im Zimmer, administrative Arbeiten). Für Beschädigungen und übermässige Beanspruchung von Pensionärzimmer, dessen Zubehör und Mobiliar, ist der Pensionär haftbar.
5. Feriengäste bezahlen für Kurzaufenthalte bis zu einer Dauer von 14 Tagen die der notwendigen Pflege entsprechenden Tagestaxen plus einen Zuschlag von 10%.
Für Ferien, welche länger als 14 Tage dauern, gelten für die ganze Ferienzeit die entsprechenden Tagestaxen.
6. Die Kosten des Heimaufenthaltes werden monatlich in Rechnung gestellt.
7. Jeder neu eintretende Pensionär entrichtet ein unverzinsliches Bardepot in der Höhe von 30 Tagestaxen der Stufe 1.
8. Die Bestimmungen gemäss Zf. 1-7 wurden durch Beschluss der Heimkommission auf den 19. März 1996 in Kraft gesetzt.

HEIMKOMMISSION ALTERSHEIME TÖSSTAL
Der Präsident: Die Sekretärin:

e